

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 07.10.2022**

TOP 3

„Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetz“

A. Problem

Die Freie Hansestadt Bremen hat zwischen 2019 und 2022 rund 45 Mio. € vom Bund im Rahmen des Gute-KiTa- Gesetzes erhalten. Mit diesen Mitteln wurden neben der Beitragsfreiheit auch Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 (Fachkraft- Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems) umgesetzt. Aufgrund verschiedener, notwendig gewordener Anpassungen wurden den Stadtgemeinden zwischenzeitlich auch Mittel für das Handlungsfeld 6 (Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Vielzahl der Entwicklungen im Laufe der Jahre soll nun eine zusammenfassende und gebündelte Darstellung der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgen.

B. Lösung

Dem Landesjugendhilfeausschuss wird anliegender Bericht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Kenntnis vorgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalrechtliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße. Die Weiterentwicklung der Kita-Qualität kommt allen Bevölkerungsgruppen zu gute.

Die Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung verbessern besonders die Ausbildungssituation von Frauen, die in diesem Berufsfeld überrepräsentiert sind. Die Maßnahmen haben aber explizit auch die Erhöhung des Männeranteils in diesem Beruf zum Ziel.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Themenfelder wurden grundsätzlich mit Bremerhaven erörtert. Weitere Beteiligungen und Abstimmungen waren nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den anliegenden Bericht zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht für die Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 07.10.2022 zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes

Bericht für die Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 07.10.2022 zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes

Übersicht

- 1. Einführung**
 - a) Berichtspflichten, Gute-KiTa-Bericht inkl. Fortschrittsberichte
 - b) Gremienbeteiligungen
- 2. Umsetzung der Handlungsfelder in der Freien Hansestadt Bremen**
 - a) HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
 - b) HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
 - c) HF 6: Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
 - d) HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
 - e) HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
 - f) Beitragsfreiheit
- 3. Ausblick**
 - a) Referentenentwurf
 - b) Sprach-KiTas

1. Einführung

Im November 2014 startete der gemeinsame Qualitätsentwicklungsprozess von Bund und Ländern mit der Unterzeichnung des Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“. Erklärtes Ziel war, dass Kinder in Deutschland unabhängig von ihrem Lebensort, ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft von Anfang an gleiche Bildungschancen erfahren können. Im November 2016 erschien daraufhin der Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, in dem Bund und Länder erstmals gemeinsame Qualitätsziele festhielten. Die daraufhin erarbeiteten Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz wurden im Mai 2017 von der Jugend- und Familienministerkonferenz beschlossen. Anfang 2018 legte die damalige Bundesfamilienministerin einen Gesetzesentwurf vor, der im Dezember 2018 als Gute-KiTa-

Gesetz von Bundesrat und Bundestag beraten und verabschiedet wurde. Das [Gute-KiTa-Gesetz](#) (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, KiQuTG) trat am 01.01.2019 in Kraft.

Das Gute-KiTa-Gesetz regelt in Artikel 1 das „Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz“ mit einem Instrumentenkasten für mehr Qualität und weniger Gebühren. Hier enthalten sind die zehn Handlungsfelder, in denen Maßnahmen ergriffen werden können. Mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zum 01. August 2019 das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert, um Familien in Deutschland bei den Kitagebühren zu entlasten. Vorgesehen ist eine Beitragsbefreiung für Familien mit geringen Einkommen sowie die bundesweite Pflicht zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge.

Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist eine Angleichung der bundesweiten Qualitätsniveaus im Bereich der Kindertagesbetreuung. Dies soll erreicht werden, indem die Bundesländer aus zehn Handlungsfeldern diejenigen auswählen und Maßnahmen ergreifen, in denen jeweils noch Nachsteuerungsbedarfe bestehen. Außerdem sollen mit Hilfe des Gute-KiTa-Gesetzes, konkret mit der Befreiung bzw. sozialen Staffelung von Kitagebühren, Zugangshürden abgebaut und somit die Chancengleichheit erhöht werden.

Bremen unterzeichnete als erstes Land den [Gute-KiTa-Vertrag](#) mit dem Bund am 25.04.2019, im Dezember 2019 wurden die ersten Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz empfangen. In der Förderperiode 2019 – 2022 werden der Freien Hansestadt Bremen aus Gute-KiTa-Mitteln knapp 58 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Bei den Mitteln handelt es sich nicht um ein Förderungsprogramm des Bundes, sondern um eine Bundesfinanzierung die über eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes unmittelbar in die Landeshaushalte fließt. Gleichwohl ist die einvernehmliche Abstimmung des Mitteleinsatzes mit dem Bund sowie der Nachweis des entsprechenden Mitteleinsatzes eine Obliegenheit der Länder, die sich unmittelbar aus den mit dem Bund geschlossenen Vereinbarungen ergibt.

Für die beiden Stadtgemeinden im Land Bremen wird mit der Unterstützung des Bundes die Qualität der Kindertagesförderung weiter entscheidend verbessert und die Teilhabe erhöht. Die im Land umgesetzten Handlungsfelder und Maßnahmen wurden durch eine Begleitarbeitsgruppe unter Beteiligung beider Stadtgemeinden und verschiedener Träger vorbereitet und erarbeitet und dem Senat, den fachpolitischen Gremien und der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Kern geht es um eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für Einrichtungen in sozial benachteiligten Quartieren, ein Bündel von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung sowie die Mitfinanzierung der Kita-Beitragsfreiheit im Elementarbereich. Diese Maßnahmen sollen

das Arbeitsfeld nachhaltig stärken und sind auf Dauer angelegt. Die Konzentration auf insbesondere drei Schwerpunkte wurde bewusst gewählt, um nachhaltige und möglichst flächendeckende Verbesserungen zu erzielen. Mit der Stärkung des Personalansatzes wird eine Hebelwirkung im Hinblick auf viele fachlich-pädagogische Qualitätsziele angestrebt.

Neben den drei Schwerpunkten sind einzelne Maßnahmen und Handlungsfelder mit deutlich geringerem Mitteleinsatz und/oder zeitlicher Begrenzung gefördert worden.

Für die Wirksamkeit der Schwerpunkt-Maßnahmen ist eine Verstetigung des Mitteleinsatzes dringend geboten.

Um die Auswirkungen des Gute-KiTa-Gesetzes überprüfen und mögliche Umsteuerungsbedarfe identifizieren zu können, ist Bremen so wie alle anderen Bundesländer verpflichtet, regelmäßig Berichte zum Gute-KiTa-Gesetz abzugeben.

a) Berichtspflichten/ Gute-KiTa-Berichte inkl. Fortschrittsberichte¹

Bremen ist verpflichtet, im Rahmen eines standardisierten Handlungs- und Finanzierungskonzeptes (HFK) zu beschreiben, in welchen qualitativen Handlungsfeldern es, aufgrund einer Analyse der derzeitigen Ausgangslage, welche Maßnahmen mit welchen qualitätssteigernden Aspekten und mit welchen Meilensteinen und Indikatoren zur Umsetzung und mit welchem Mitteleinsatz plant.

Die Länder haben jährlich jeweils zum 30. Juni den Fortschrittsbericht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu übermitteln. In diesem muss das jeweilige Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erreicht wurde, darlegen. Für die Länder ist die Erstellung des Berichtes mit großem Aufwand verbunden, so dass für die Fortführung des Gesetzes eine Vereinfachung der Berichterstattung und des Verfahrens gefordert wird. Der Bund geht von einem eigenen jährlichen Erfüllungsaufwand von 7 Mio. € allein auf Bundesebene aus. Der Aufwand der Länder wird vom Bund nicht beziffert und auch nicht finanziell gefördert.

Nach dem Gesetzentwurf zum zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) soll deshalb nun der Berichtsrhythmus auf zwei Jahre angepasst werden, sodass 2023 ein weiterer Fortschrittsbericht vorgelegt werden muss, anschließend aber erst wieder 2025.

¹ Bisher wurden der [Gute-KiTa-Bericht 2020](#) und [Gute-KiTa-Bericht 2021](#) veröffentlicht. Darüber hinaus wurde der Bericht der [Bundesregierung zur Evaluation zum KiQuTG](#) herausgegeben.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist die zentrale Grundlage für die Mittelverausgabung. Die Länder können hier nur neue oder deutlich weiterentwickelte Maßnahmen verankern und müssen dies inhaltlich und quantitativ mit dem Bund abstimmen sowie Indikatoren für einen vereinbarungsgemäßen Mitteleinsatz vorlegen. Damit will der Bund eine tatsächliche Qualitätssteigerung bewirken und verhindern, dass die Länder sich nur ihre Ausgaben für ohnehin geplante Maßnahmen refinanzieren lassen. Wenn die Länder ihre inhaltlichen Schwerpunktsetzungen verändern wollen, muss eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in Abstimmung mit dem Bund erfolgen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit dem Bund zuletzt eine Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für das Jahr 2022² verhandelt. In diesem Zuge wurde das Handlungsfeld 6 (Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) neu in das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes aufgenommen. Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ gestartet und Mittel in das Jahr 2022 übertragen.

Dies war möglich und erforderlich, da die im Handlungsfeld 3 definierten Zielsetzungen mit einem deutlich geringeren finanziellen Mitteleinsatz erzielt werden konnten. Durch eine Änderung im Bereich der Bundesausbildungsförderung sind die Teilnehmer:innen in der fachschulischen Weiterbildung zur Erzieher:in Aufstiegs-BAföG berechtigt, so dass die Einführung einer Landesausbildungsförderung entfallen konnte. Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Handlungsfeld 3 konnte durch die dadurch möglich werdende Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen noch gesteigert werden.

Der Bund ist gemäß Artikel 4 des Gute-KiTa-Gesetzes zunächst nur bis zum 31.12.2022 zur Finanzierung der Gute-KiTa-Maßnahmen verpflichtet. Um die Finanzierung planmäßig fortzusetzen, müssen alle Länder nach dem derzeitigen Entwurf der Kita-Qualitätsgesetzes ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte in 2023 neu verhandeln. Der Bund muss jährlich ein Monitoring durchführen und einen Monitoringbericht, den sog. Gute-KiTa-Bericht, veröffentlichen. Bremen ist gem. § 5 des Gute-KiTa-Vertrages zur Teilnahme am Monitoring verpflichtet. Der Gute-KiTa-Bericht für das Jahr 2022 wird Ende des Jahres 2022 vom Bund veröffentlicht. Die Gremien im Land Bremen können aufgrund einer Veröffentlichungssperre erst im Anschluss mit dem Bericht befasst werden.

Zum Monitoring des Gute-Kita-Gesetzes gehört ebenfalls eine wissenschaftliche Begleitforschung, die die sogenannte ERiK-Studie (Entwicklung von Rahmenbedingungen in

² Vgl. [Angepasster Anhang zum 1.1.2022 zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege S. 25 ff.](#)

der Kindertagesbetreuung) durchführt. Dazu tagt regelmäßig ein Expertengremium, das jedes Land auch einmal jährlich in einem Konsultationsworkshop befragt.

b) Gremienbeteiligungen

Die Vorbereitung und Umsetzung des Gute-KiTa-Vertrages wurde und wird durch unterschiedliche Gremien begleitet. Die Planung der Maßnahmen und die Umsetzungsbegleitung erfolgen in einer Arbeitsgruppe, an der beide Stadtgemeinden sowie Kita-Träger aus beiden Stadtgemeinden beteiligt sind.

Die Gesamtheit der Träger wird über die AG nach § 78 regelmäßig über den Fortgang des Gute-KiTa-Gesetzes informiert.

Zu bestimmten Meilensteinen werden der kommunale und der Landes-Jugendhilfeausschuss, die staatliche und die städtische Deputation für Kinder und Bildung sowie u.U. die Bremische Bürgerschaft beteiligt. Dies gilt für

- die Ermächtigung der Senatorin für Kinder und Bildung zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes,
- die Planung von Maßnahmen, die zur Vereinbarung oder Veränderung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes mit dem Bund führen,
- die Berichterstattung über die an den Bund zu übermittelten Fortschrittsberichte und
- generelle Rahmen- und Förderungsbedingungen des Gesetzes sowie vom Bund geplante Veränderungen.

In der bisherigen Förderperiode haben neben einer Berichterstattung zu den fachlichen Maßnahmen, die aus dem Gute-KiTa-Gesetz finanziert werden, im (Landes-) Jugendhilfeausschuss folgende Befassungen stattgefunden:

- 25. April 2019 „Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – KiQuTG („Gute-KiTa-Gesetz“)“.
- 19. Dezember 2019 „Quereinsteigermaßnahme: Einsatz von Quereinsteiger*innen als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“
- 6. Mai 2020 „Maßnahmen zur Fachkräftebindung und –gewinnung: Richtlinie zur Gewährung einer Bildungsprämie zur Vorbereitung auf den Weiterbildungsabschluss zur Erzieherin/zum Erzieher‘ an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Stadtgemeinde Bremen“

- 18. Juni 2020 „Sachstand Gute-Kita-Gesetz“
- 10. Dezember 2020 „Fortschrittsbericht zur Umsetzung des KiQuTG und Sachstand 2020“
- 17. Juni 2021 „Bericht über den Umsetzungsstand der Einführung eines einheitlichen, evaluierten Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments in Bremer Kindertageseinrichtungen“
- 23. September 2021 „Fortschrittsbericht zur Umsetzung des KiQuTG 2020“
- 03. Februar 2022 „Weitere Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes: Vereinbarung mit dem Bund zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Handlungsfelder durch Umsteuerung freiwerdender Mittel“
- 16. März 2022 „Fortschrittsberichte 2019 und 2020 im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes (KiQuTG)“
- 19. Mai 2022 „Änderung der Vereinbarung mit dem Bund zum Gute-KiTa-Vertrag vom 25.04.2019“

2. Umsetzung der Handlungsfelder in der Freien Hansestadt Bremen

Das Gute-KiTa-Gesetz sieht einen Instrumentenkasten mit insgesamt 10 Handlungsfeldern (HF) vor, von denen bislang zwei Handlungsfelder (2 und 3) schwerpunktmäßig und auf Dauer, zwei Handlungsfelder zeitlich begrenzt (6 und 7) sowie ein Handlungsfeld (9) mit einem vergleichsweise geringen Mitteleinsatz umgesetzt wurden:

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Zusätzlich können die Bundesländer Maßnahmen zur Gebührenentlastung gem. § 2 Satz 2 KiQuTG ergreifen.

Hiervon hat auch Bremen Gebrauch gemacht. Ca. 45 % der Gesamtmittel für den Zeitraum 2019-2022 wurden zur Finanzierung der Beitragsfreiheit veranschlagt. Der relativ hohe Anteil ergibt sich daraus, dass für 2019 ausschließlich Mittel für die Beitragsfreiheit herangezogen wurden, da in diesem Jahr aufgrund notwendiger konzeptioneller Vorläufe und der Unsicherheit, ob das Gesetz tatsächlich in 2019 wirksam umgesetzt sein würde, noch keine qualitativen Handlungsfelder bedient werden konnten.

Konkret wurde in dem [Handlungs- und Finanzierungskonzept](#) der Freien Hansestadt Bremen vom 25.04.2019 eine Verteilung der Mittel wie folgt vereinbart³:

³ Vgl. Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen vom 25.04.2019, S. 24.

Darlegung und Zuordnung der Mittel aus dem KiQuTG (2. und 3. zusammengefasst)

		2019	2020	2021	2022
1.	Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement				
	HF2 Fachkraft-Kind-Schlüssel		3.025.207 29,4 %	7.260.496 34,7 %	7.260.496 34,7 %
	HF7 Sprache		700.000 6,8 %		
	HF9 Qualitätsmanagement / Steuerung im System		360.000 3,5 %	360.000 1,7 %	310.000 1,5 %
2.	Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung				
	HF3 Fachkräftegewinnung		1.019.520 9,9 %	4.006.368 19,2 %	6.453.216 30,9 %
3.	Verbesserung der Teilhabe				
	§ 2, Satz 2 - Beitragsfreiheit	4.994.890	5.190.163	9.268.026	6.871.178
	nachrichtlich: verbleibender Landesanteil an der Maßnahme	100,0 %	50,4 %	44,4 %	32,9 %
A	Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich	5.200.000	10.500.000	21.100.000	21.100.000
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 1	4.994.890	10.294.890	20.894.890	20.894.890
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 2	205.110	205.110	205.110	205.110
B	Nachrichtlich: Gesamtmittel/ Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel	4.048.054	8.153.585	16.364.647	16.364.647
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 1	2.816.394	6.921.926	15.132.988	15.132.988
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 2	1.231.659	1.231.659	1.231.659	1.231.659

Da insbesondere im Handlungsfeld 3 in 2020 und 2021 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten, wurden im Jahr 2022 zusätzlich Maßnahmen im Handlungsfeld 6 umgesetzt.

Aktuelles Finanzierungskonzept (Stand 01.01.2022):

Darlegung und Zuordnung der Mittel aus dem KiQuTG (2. und 3. zusammengefasst), Angaben in Euro

	2019 – IST	2020 – IST	2021	2022	2019–2022	
	Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement				23.793.178	
1.	HF2 Fachkraft-Kind-Schlüssel	3.312.907	7.368.554	7.468.052	18.149.513	
	HF 6 Gesundheit	0	0	4.516.979	4.516.979	
	HF 7 Sprache	0	145.920	554.080	700.000	
	HF 9 Qualitätsmanagement / Steuerung des Systems	0	65.000	361.686	426.686	
	Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung					
2.	HF3 Fachkräftegewinnung	529.458	2.270.424	4.162.243	6.962.125	
	Verbesserung der Teilhabe					
3.	§ 2, Satz 2 – Beitragsfreiheit	4.994.890	5.190.163	9.268.026	6.871.178	26.324.257
	nachrichtlich: verbleibender Landesanteil an der Maßnahme	4.700.000	20.104.727	16.426.864	19.200.000	60.431.591
	Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich	5.200.000	10.500.000	21.100.000	21.100.000	57.900.000
A	zusätzl. Übertrag aus Vorjahr			1.262.362	3.039.328	
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 1	4.994.890	9.032.528	19.117.924	23.934.218	57.079.560
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 2	205.110	205.110	205.110	205.110	820.440
	Nachrichtlich: Gesamtmittel / Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel	4.048.054	8.153.585	16.364.647	16.364.647	44.930.933
B	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 1	2.816.394	6.921.926	15.132.988	15.132.988	40.004.296
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 2	1.231.659	1.231.659	1.231.659	1.231.659	4.926.636

a) HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ab dem Kita-Jahr 2020/21 wurden mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt, mit dem Ziel, einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren. Das Land finanziert zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich.

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wurde durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex umgesetzt. Hierfür wurde die Kita-Sozialindex-Systematik dahingehend weiterentwickelt, dass auf Quartiersebene der Grad der sozialen Benachteiligung ermittelt werden kann. Fehlsteuerungen in Stadtteilen mit einer sehr heterogenen Bevölkerungsstruktur werden damit vermieden. Der Kita-Sozialindex basiert auf dem Bremer allgemeinen Benachteiligungsindex des Statistischen Landesamtes (auf Ortsteilebene) und setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen (Sprachförderung (anhand der Cito-Ergebnisse), Nicht-Abitur, Sicherheit, SGB II-Bezug unter 15, SGB II-Bezug über 15, Arbeitslosenziffer und Wahlbeteiligung).

Der Kita-Sozialindex reicht von 0 bis 100, wobei 100 für eine sehr hohe soziale Belastung steht. Die Grundlage für die Verteilung der zusätzlichen Mittel bildet die Datenlage aus dem Kita-Jahr 2019/20. Die Information an die Träger erfolgt über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bremerhaven hat ebenfalls einen Kita-Sozialindex in Anlehnung an Bremen entwickelt.

Zum 01.08.2020 verfügen die Träger in den neu definierten Indexeinrichtungen (mit einem Kita-Sozialindex-Wert ab 50) über die Ressourcen für Anpassungen des Personalschlüssels.

In der Freien Hansestadt Bremen sollen insgesamt 400 Ü3-Ganztagsgruppen die verbesserte Personalausstattung erhalten. In der Stadtgemeinde Bremen wird eine verbesserte Personalausstattung für 320 Gruppen durch Gute-KiTa-Mittel ermöglicht. Hierbei wurde bei Vertragsschluss bereits ein zunehmender Bedarf durch den Kita-Ausbau berücksichtigt, der sich überproportional in sozial benachteiligten Quartieren vollzieht. In wie vielen Kita-Gruppen nicht nur die Mittel für eine bessere Personalausstattung verfügbar sind, sondern die entsprechende Personalisierung durch Neueinstellungen auch real vollzogen ist, kann erst nach vollständiger Auswertung der Verwendungsnachweise der Träger sicher dokumentiert werden. Die Stadtgemeinde Bremerhaven konnte schon für das Kindergartenjahr 2020/2021 eine verbesserte Personalausstattung in den avisierten 80 Gruppen erreichen.

Ausblick:

In der Stadtgemeinde Bremen werden durch den Ausbau in den nächsten zwei Jahren weitere Ü-3-Gruppen mit dem verbesserten Personalschlüssel ausgestattet werden.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven geht davon aus, dass in kommenden zwei Jahren die erhöhte Personalausstattung nicht ausgeweitet werden muss.

b) HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

In Handlungsfeld 3 stehen die Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate sowie die Gewinnung neuer Zielgruppen im Mittelpunkt.

Förderfähig⁴ sind hier ausschließlich neue Maßnahmen oder signifikante Weiterentwicklungen bereits bestehender Maßnahmen.

Als übergeordnete Ziele wurden vereinbart:

1. Eine flächendeckende Vergütung aller Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in im Land Bremen.
2. Die (Weiter-)Entwicklung von Quereinstiegsmaßnahmen.

Zu 1.: Flächendeckende Vergütung

Die Finanzierung des Modell-Projekts Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) an dem privaten Bildungsträger Institut für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) über Gute-KiTa-Mittel war aufgrund der Förderkriterien von vornherein ausgeschlossen.

Um den Fachschüler:innen der öffentlichen Fachschulen ebenfalls eine finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Lebensunterhalts zukommen zu lassen, wurden in Anlehnung an den damaligen BAföG-Grundbetrag monatliche Zahlungen in Höhe von 700 € an alle Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an einer öffentlichen Fachschule des Landes Bremen veranschlagt. Diese Maßnahme war zunächst gekoppelt an die Umsetzung einer stärkeren Theorie-Praxis-Verzahnung im Rahmen einer Integrierten Regelausbildung (InRA).

Da es bei der curricularen Weiterentwicklung in Richtung InRA zu Verzögerungen und schließlich zu einem veränderten Vorgehen kam, wurde in 2021 zunächst als sogenannte finanzielle Brückenmaßnahme in der Stadtgemeinde Bremen eine monatliche Bildungsprämie (200 € monatlich für Teilzeit-Formate bzw. 300 € monatlich für Vollzeitformate) konzipiert und seitens der Stadtgemeinde Bremerhaven Stipendien (500 € monatlich) zur Verfügung gestellt. Beide Maßnahmen sind mit Bindungsverträgen verbunden.

Die Bildungsprämie, die aufgrund ihrer Brückenfunktion nur einem Jahrgang zur Verfügung stand, wurde Ende 2020 von 180 Personen beantragt. Es folgten jedoch etliche Kündigungen als offenbar wurde, dass diese Leistung auf andere staatliche Leistungen angerechnet wird. Im Jahr 2021 erhielten schließlich 113 Personen in der Vollzeit-Weiterbildung sowie 32

⁴ [Vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“; hier: Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung \(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung und -sicherung\)](#)

Personen in der Teilzeit-Weiterbildung die Bildungsprämie. Die Stipendien der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im 4. Quartal 2020 an 46 Personen vergeben, auch hier wurden die Leistungen auf bestehende andere staatliche Leistungen angerechnet.

Um bei den geplanten Folgemaßnahmen der flächendeckenden Vergütung/Finanzierung zu vermeiden, dass entsprechende Zahlungen auf bereits bestehende andere Leistungen (z.B. Aufstiegs-BAföG) angerechnet werden, waren Anpassungen nötig.

Als Ergebnis einer engen Abstimmungen mit der für die BAföG-Auszahlungen verantwortlichen NBank sowie dem Ressort für Wirtschaft, Arbeit und Europa wurden zwei zweckgebundene Pauschalleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 € entwickelt, die ergänzend zum Aufstiegs-BAföG in Anspruch genommen werden können. Beide Pauschalleistungen wurden erstmals zum Schuljahr 2021/22 angeboten und von 92% aller Antragsberechtigten (= 515 Personen) erfolgreich beantragt.

Durch die Kombination der durch Gute-KiTa-Mittel finanzierten Pauschalleistungen mit den Leistungen des Aufstiegs-BAföGs, können ledige und kinderlose Fachschüler:innen – umgerechnet – bis zu 1.088 € monatlich erhalten, so dass das ursprüngliche Ziel einer monatlichen finanziellen Leistung in Höhe von 700 € deutlich übertroffen wurde. Ein Vorteil dieses Kombinationsmodells ist zudem, dass bei der Inanspruchnahme des Aufstiegs-BAföGs die individuelle Lebenssituation berücksichtigt wird, wodurch z.B. eine alleinerziehende Person pro Kind noch einmal bis zu 380 € zusätzlich erhält.

Zu 2.: (Weiter-)Entwicklung von Quereinsteigsmaßnahmen

Um neue, insbesondere fachaffine bzw. vorqualifizierte Zielgruppen zu erreichen, wurden folgende Programme konzipiert und umgesetzt:

In der Stadtgemeinde Bremen werden im Rahmen des „Quereinsteiger-Programms“ bereits einschlägig vorqualifizierte Menschen (z.B. Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Musikpädagog:innen; Physiotherapeut:innen) innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Bremer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können. An diesem Programm haben bislang fast 100 Personen teilgenommen bzw. befinden sich noch im Programm.

Das Programm „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ richtet sich an in Spanien bereits ausgebildete Fachkräfte, die den Beruf des Erziehers / der Erzieherin in Deutschland ausüben möchten. Das Programm ist derart angelegt, dass die spanischen Fachkräfte berufsbegleitend innerhalb von ca. 14 Monaten sowohl das Sprachniveau B2 als auch die Gleichstellung zum/zur staatlich geprüften Erzieher:in erreichen und über das Verfahren der Anrechnung von Praxiszeiten im direkten Anschluss das

Kolloquium zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in ablegen können. Die Zahl der Teilnehmenden (aktiv und abgeschlossen) beläuft sich auch hier inzwischen auf knapp 100.

Mit den Mitteln, die aufgrund der Anpassungen der finanziellen Unterstützungsleistungen (siehe 1.) nicht verausgabt wurden, konnte in 2022 die „Qualifizierungsoffensive on the Job“ ermöglicht werden.

Bei diesem – in 2022 für 75 Teilnehmende angelegten – Programm bekommen bereits in Bremer Einrichtungen tätige Sozialassistenten, Sozialpädagogische Assistenten und Kinderpfleger:innen die Möglichkeit, sich bei vollem Lohnausgleich sowie Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend zum/zur Erzieher:in weiterzubilden. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die Einrichtungen.

Mit dieser Landes-Maßnahme wird

- (a) die Zahl der staatlich anerkannten Erzieher:innen erhöht;
- (b) eine Zielgruppe erreicht, die sich die Weiterqualifizierung nicht ohne finanzielle Einbußen hätte leisten können;
- (c) der Einrichtung, die die teilnehmende Person auswählt, ein Instrument zur Personalentwicklung und Personalbindung bereitgestellt.

Neben diesen verschiedenen Programmen wurde in 2021 zudem die Kampagne „Mach Dein Ding“ (www.mach-dein-ding-bremen.de) professionell entwickelt, über die zielgruppengerecht einerseits der Beruf der Erzieherin und des Erziehers positiv dargestellt und aktuelle Ereignisse wie z.B. Bewerbungsfristen virtuell verbreitet werden. Andererseits erleichtert die Seite Interessierten den Kontakt zu den öffentlichen Fachschulen.

Ausblick

Aufgrund des bisherigen Erfolgs der hier aufgeführten Maßnahmen, wird eine Fortsetzung dieser ausdrücklich angestrebt. Alle Maßnahmen des Quereinstiegs sowie der Weiterqualifizierung sollen mit jährlich mindestens zwei Kohorten fortgesetzt werden. Auch die Pauschalleistungen, bei denen im ersten Durchgang die Inanspruchnahme bereits bei 92% aller Antragsberechtigten lag, sollen weiterhin jährlich angeboten werden. Aufgrund der Veranschlagung als Maßnahme zur Bewerbung von InRA wurde jedoch mit dem Fokus auf die öffentlichen Fachschulen gestartet.

Im Bereich der Qualifizierungsoffensive „on-the-Job“ starteten bisher im Land Bremen 2022 55 Teilnehmer:innen auf möglichen 75 Qualifizierungsplätzen, hiervon in der Stadtgemeinde Bremen 34 von 61 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 21 von 14 möglichen Plätzen.

c) HF 6: Förderung kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Die Verpflegung der Kinder in ihrem häuslichen Umfeld ist im Land Bremen sehr unterschiedlich. In Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen müssen die Tageseinrichtungen für Kinder teilweise auch kompensatorische Aufgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährung der Kinder übernehmen. Dabei ist die fachliche Umsetzung ausgewogener Ernährung von den Fachkenntnissen und Fähigkeiten des zuständigen Personals, ebenso wie von der Qualität der Ware abhängig. Ebenso ist die Ausgestaltung der Bewegungsförderung in den Kitas im Land Bremen sehr heterogen ausgeprägt, was unter anderem von der Größe der jeweiligen Einrichtung aber auch von der individuellen Ausstattung abhängt. Gerade auch im Zusammenhang mit der Pandemie wurde der Stellenwert einer ausreichenden Bewegungsförderung und der hohe Stellenwert von ausgewogener Ernährung für eine gesunde und altersgerechte Entwicklung der Kinder deutlich.

Aufgrund der im Handlungsfeld 3 freigewordenen Mittel im Zeitraum von 2020 bis 2022 i.H.v. 4.516.979 € konnten durch Überträge und Umsteuerung in 2022 zusätzliche Maßnahmen im Handlungsfeld 6 ergriffen werden. Mit dem Handlungsfeld 6 werden eine ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung unterstützt.

Aus dem finanziellen Gesamtvolumen des Handlungsfeldes entfielen 3.703.923 € auf die Stadtgemeinde Bremen und 813.056 € auf die Stadtgemeinde Bremerhaven. Laut [Förderrichtlinie](#) zum Handlungsfeld 6 sollen jeweils 75% der Mittel auf den Bereich „ausgewogene Ernährung“ und 25% der Mittel den Bereich „Bewegung“ entfallen.

Stadtgemeinde Bremen

In der Stadtgemeinde Bremen konnten die Träger einen Antrag auf eine Verpflegungspauschale stellen, mit dem einmalig 200,00 € pro Index-Platz und 65,76 € pro Regeleinrichtungsplatz beantragt werden konnte. Die Mittel mussten gemäß Förderrichtlinie a) für die Erweiterung des Ganztagesangebots, b) für eine Qualitätssteigerung oder c) für eine Steigerung des Fachwissens bspw. durch Fortbildungen verwendet werden. Ziel ist es, die Essensversorgung in den einzelnen Einrichtungen entweder durch zusätzliche Mahlzeiten, einen höheren Qualitätsstandard oder eine bessere Zubereitung qualitativ und quantitativ zu verbessern.

Für den Bereich Bewegung konnten Index-Einrichtungen mit mindestens 40 Kita-Plätzen Anträge auf eine Förderung stellen, mit der a) die Bewegungsförderung in Innenräumen, bspw. durch Bewegungsbaustellen/ -landschaften verbessert wird, oder b) in eine naturnahe

Spielplatzgestaltung investiert wird oder c) die Ausstattung mit Spielgeräten erweitert wird. Ziel ist es, die Möglichkeiten zur Bewegungsförderung für die Kinder in den einzelnen Einrichtungen zu verbessern.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 08.09.2022) wurden im Bereich Verpflegung 67 Anträge gestellt und insgesamt Mittel i. H. v. 2.428.885,76 € bewilligt. Für den Bereich Bewegung wurden 18 Anträge gestellt und Mittel i. H. v. 491.151,34 € bewilligt.

Die Maßnahmen können noch bis zum 31.12.2022 umgesetzt werden. Eine explizite Fortführung des Handlungsfeldes ist derzeit zwar nicht geplant, dennoch wird ein anteiliger Übertrag der bis zum Jahresende nicht verausgabten Mittel ins Jahr 2023 angestrebt.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat bisher im Haushaltsjahr 2022 für das Handlungsfeld 6 insgesamt 487.000 € aus dem Landeshaushalt abgerufen. In Bremerhaven werden ausschließlich investive Maßnahmen im Bereich der Bewegungsförderung finanziert.

Ausblick

Das Handlungsfeld 6 konnte 2022 nur deshalb neu eingeführt werden, weil Mittel aus dem Handlungsfeld 3 umgesteuert werden konnten. Eine Fortsetzung dieses Handlungsfeldes kann nach der ursprünglichen Planung nur dann erfolgen, wenn ausreichend entsprechende Mittel im Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung stehen. Dies ist angesichts der nicht ansteigenden Bundesmittel in Frage gestellt.

d) HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Ausgangslage:

Die Förderung der Sprachentwicklung von Kindern ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sprache ist für Kinder nicht nur ein Medium der Kommunikation, sondern gleichzeitig das Werkzeug bzw. die Grundvoraussetzung für viele weitere Bildungsprozesse und damit gesellschaftlicher Teilhabe eines Kindes insgesamt. Im Land Bremen ist der Anteil der Kinder, die im Jahr vor der Einschulung einen Sprachförderbedarf aufweisen, vergleichsweise hoch, was die Kindertageseinrichtungen als erste Institution auf dem Bildungsweg von Kindern vor

Herausforderungen stellt. Dabei ist festzustellen, dass sich ein hoher Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf in verhältnismäßig wenigen Einrichtungen konzentriert. Insbesondere für diese Einrichtungen ist es von besonderer Bedeutung die Kinder von Beginn des Kita-Besuches an in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, den Kita-Alltag so sprachförderlich wie möglich zu gestalten und die Fachkräfte im Hinblick auf die Nutzung von Alltagssituationen, die an der Lebenswelt der Kinder anknüpfen, zu professionalisieren.

In Bremen basiert die Sprachbildung und -förderung derzeit auf drei Säulen:

- Sprachexpert:innen in Einrichtungen mit Kinder mit einem hohen Sprachförderbedarf
- Fachberatung
- Fortbildungen

Handlungsleitend ist die alltagsintegrierte Sprachbildung kombiniert mit zusätzlichen Sprachförderangeboten (alltagsintegriert und/oder in Kleingruppen) bei Bedarf.

Kontinuierlich wurde in Bremen an der qualitativen Weiterentwicklung der Sprachförderung und Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen – angepasst an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse – gearbeitet. In 2019 wurde ein Positionspaper Sprache (2019) mit den Trägern der Stadtgemeinde Bremen und der Universität Bremen verfasst. Das Positionspaper baut dabei auf der wissenschaftlichen Begleitung des BISS-Verbundes im Lande Bremen, im Zeitraum 2014-2017, auf.

Nach umfangreicher Beratung gemeinsam mit Trägervertretern und Experten wurde sich für das Verfahren BaSiK („Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“) als Instrument zur Verbesserung der Sprachförderung entschieden. Dabei handelt es sich um ein Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, welches die begleitende, systematische, regelmäßige Beobachtung der kindlichen Sprachentwicklung von 0 bis 6 Jahren ermöglicht. Das Verfahren wurde im Zeitraum 2010 – 2014 in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften entwickelt und seither an einer Stichprobe von über 2.000 Kindern erprobt. Es ist sowohl für Kinder mit Deutsch als Erst- als auch als Zweitsprache geeignet und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, indem neben sprachlichen Kompetenzen im engeren Sinne auch Basiskompetenzen berücksichtigt werden, die für die Sprachentwicklung entscheidend sind. Insbesondere wird die Verbindung zwischen Sprache und Bewegung betont.

Die gezielte Beobachtung soll dabei – unter Nutzung von Alltagssituationen – die Fachkräfte für den Bildungsbereich Sprache sensibilisieren, die Schritte des Spracherwerbs sichtbar machen, zur Erkennung von Warnsignalen befähigen und dazu führen, dass ggf. ärztliche Beratung hinzugezogen wird, um Maßnahmen außerhalb der Kindertagesbetreuung (z. B. logopädischer Bedarf) einleiten zu können. Dabei gibt das Verfahren Hinweise, wie der Kita-

Alltag insgesamt sprachanregender gestaltet werden kann. Diese Erfahrung konnte aus einer großflächigen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen bestätigt werden.

Im Rahmen des Handlungsfeld 7 werden die Gute-KiTa-Mittel für die Anschaffung der notwendigen Materialien, sowie für die Fortbildungen/Schulungen der Multiplikator:innen und Fachkräfte in den Kitas eingesetzt.

Geplant war ursprünglich das Verfahren schrittweise ab Beginn des Kita-Jahrs 2020/21 in den Einrichtungen im Land Bremen einzuführen. Durch die Pandemie kam es jedoch zu Verzögerungen sowohl im Vorbereitungsprozess, da notwendige Informationsveranstaltungen nicht wie geplant umgesetzt werden konnten, als auch im Umsetzungsprozess, da Fortbildungen nicht in jeder Zeit der Pandemie sinnvoll umgesetzt werden konnten. Schlussendlich konnte der konkrete Implementierungsprozess in den Kitas ab Frühjahr 2021 starten.

Ausblick:

Durch die Pandemie bedingten Verzögerungen können die Mittel in 2022 nicht vollumfänglich ausgegeben werden. Daher sollen die nicht verausgabten Mittel den Trägern in 2023 zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist im Sinne der Nachhaltung der Qualität geplant, den Multiplikator:innen in regelmäßigen Abständen eine Möglichkeit der Reflektion zu bieten, sowie den Trägern, um sich über Herausforderungen und „good-practice-Beispiele“ auszutauschen. Formal ist es geplant die systematische Beobachtung und Dokumentation in einem Bremischen Qualitäts- und Finanzierungsgesetz zu verankern.

e) HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Damit Kinder gut aufwachsen können, müssen viele unterschiedliche Akteure gut zusammenarbeiten, Kooperationen gestärkt werden und Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Mit dem Handlungsfeld 9 werden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen auf allen Ebenen unterstützt und gefördert.

In 2022 hat das Handlungsfeld ein finanzielles Volumen von 361.686 €. Ziel ist die Erarbeitung einer wirksamen Qualitätsentwicklungsstrategie. Dazu sollen die mit wissenschaftlicher Unterstützung erarbeiteten „Qualitätsversprechen“ weiterentwickelt und implementiert werden und dabei notwendige Ausstattungsstandards zur Erreichung von Qualitätszielen abgeleitet werden. Außerdem soll mittels neuem Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes eine neue Finanzierungssystematik etabliert werden, die auch an qualitativen Zielsetzungen ausgerichtet

ist und erstmals auch eine Landesförderung festschreibt. Ziel der neuen Finanzierungssystematik ist es, ein einheitliches Qualitätsniveau in bremischen Kitas zu erreichen, was bislang aufgrund unterschiedlicher Finanzierungssystematiken nicht möglich war. Um eine bessere Steuerung der Qualitätsentwicklungsziele in den Einrichtungen gewährleisten zu können, soll außerdem auch ein Monitoringsystem eingeführt und die dafür benötigte Datenbank entwickelt werden.

Nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 sollte ursprünglich bereits ab Anfang 2020 das Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ aufgelegt werden. Aufgrund u. a. von coronabedingten Problemen bei der Stellenbesetzung konnte mit der (teilweisen) Umsetzung der Meilensteine in diesem Handlungsfeld erst Mitte 2021 begonnen werden. Derzeit befinden sich die im Rahmen der „AG Qualitätsversprechen“ weiterentwickelten Qualitätsversprechen in der finalen Abstimmung, parallel haben bereits interne Abstimmungen stattgefunden und erste Entwürfe für ein Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz diskutiert. Nach Besetzung der Stelle zur Erarbeitung einer neuen Finanzierungssystematik wurde in 2022 auch hier die Arbeit aufgenommen.

Die Projektarbeit wird auch in 2023 fortgeführt. An der Finanzierungssystematik wird sukzessive weitergearbeitet, aufgrund des Projektumfanges können keine konkreten Aussagen dazu getroffen werden, wann einzelne Ergebnisse erreicht werden.

f) Beitragsfreiheit

Mit der Einführung der Beitragsfreiheit sollten Zugangshürden abgebaut und allen Kindern der Zugang zur Bildungsteilhabe vereinfacht werden. Dies konnte mit Einführung der Beitragsfreiheit im Land Bremen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zu 01. August 2019 erreicht werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellten Familien entfallen seitdem Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren in den beiden Stadtgemeinden nun insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Zahl der Anmeldungen von Ü3-Kindern in der Stadtgemeinde Bremen ist seit der Umsetzung der Beitragsfreiheit deutlich gestiegen. Haben für das Kindergartenjahr 2018/19 noch 16.555 Eltern bzw. Sorgeberechtigte Betreuungsbedarf im Elementarbereich angemeldet, waren es für das Kindergartenjahr 2019/20 bereits 17.352, für das Kindergartenjahr 2020/21 18.051 Eltern und für das Kindergartenjahr 2021/22 18.019 Eltern.

Dies geht aus dem Status I – Bericht, der zum Januar des jeweiligen Jahres von der senatorischen Behörde zu Planungszwecken erstellt wird, hervor. Die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 22/23 liegen noch einmal höher, bei 18.641 Anmeldungen für den Elementarbereich.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven kann zum jetzigen Zeitpunkt keine datenbasierte Aussage über eine Verbesserung der Teilhabe getroffen werden. Eine zentrale Erfassung der Anmeldungen wird perspektivisch in der Stadtgemeinde Bremerhaven zum 01.01.2023 eingeführt.

3. Ausblick

a) Gesetzesentwurf

Der [Gesetzesentwurf zum zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung \(KiTa-Qualitätsgesetz\)](#) sieht eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität vor. Deshalb dürfen ab dem 1. Januar 2023 neu begonnene Maßnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz nur noch solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein. Es dürfen daher ab dem 1. Januar 2023 keine neuen Maßnahmen im Bereich der Beitragsfreiheit und der nicht priorisierten Handlungsfelder mehr begonnen werden. Bereits begonnene und laufende Maßnahmen zur Beitragsfreiheit und im Rahmen der nicht priorisierten Handlungsfelder können und dürfen jedoch mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz fortgeführt werden, solange der überwiegende Teil (mehr als 50 %) der Gute-KiTa-Mittel für Maßnahmen in den priorisierten Handlungsfeldern (Handlungsfelder 1 bis 4 und 6 bis 8) verwendet werden.

Derzeit setzt Bremen neben der Beitragsfreiheit Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3, 6, 7 und 9 um. Aus der stärkeren Priorisierung der Handlungsfelder 1 bis 4 und 6 bis 8 ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen für Bremen. Zurzeit hat Bremen als einziges nicht-priorisiertes Handlungsfeld Maßnahmen im Handlungsfeld 9 vertraglich festgehalten, sodass auch jetzt bereits überwiegend Maßnahmen in den priorisierten Handlungsfeldern 1 bis 4 und 6 bis 8 ergriffen werden. Im aktuellen Finanzierungskonzept zum Gute-KiTa-Gesetz für das Jahr 2022 bindet die Beitragsfreiheit 6,9 Mio € und damit zusammen mit dem Handlungsfeld 9 rund 30 % der Mittel, so dass 70 % der Gute-KiTa-Mittel in die priorisierten Handlungsfelder (2, 3, 6 und 7) fließen. Aus der laut Gesetzesentwurf verpflichtenden Neuverhandlung der Gute-KiTa-Verträge sollte zunächst keine Notwendigkeit zu größeren Anpassungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Freie Hansestadt Bremen entstehen.

Da Bremen die Beitragsfreiheit bereits 2019 vertraglich mit dem Bund vereinbart hat, kann die in 2022 vereinbarte Mittelhöhe von rund 6,9 Mio. € auch ab 2023 grundsätzlich fortgesetzt werden.

Die Mittel für die Jahre 2023 und 2024, die dem Land Bremen vom Bund zufließen werden, bleiben nahezu auf dem Niveau der Vorjahre, allerdings ist zu beachten, dass in den Handlungsfeldern der Mittelbedarf (beispielsweise Personalkosten) bei gleichbleibendem Maßnahmenkatalog ansteigen werden. Dieser Anstieg müsste dann aus Mitteln des Landeshaushaltes finanziert werden oder Mittel für Maßnahmen müssten gekürzt werden.

Der Entwurf zum KiTa-Qualitätsgesetz sieht vor, die intendierte Wirkung der in § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu stärken. Es ist daher eine verbindliche Vorgabe sozialer Staffelungskriterien im Gesetzentwurf geplant, die eine stärkere Ausrichtung der Beiträge an der finanziellen Situation der Familien bewirken. Der Gesetzesentwurf sieht als zwingende Kriterien zur Beitragsstaffelung das Einkommen der Eltern, die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit vor.

Zwar sehen die beiden Beitragsordnungen der Stadtgemeinden derzeit bereits eine einkommensbezogene Staffelung der Elternbeiträge vor und ebenso wird das Kriterium „tägliche Betreuungszeit“ berücksichtigt. Allerdings sehen beide Beitragsordnungen derzeit keine Staffelung nach dem Kriterium „kindergeldberechtigter Kinder im Haushalt“ vor, sondern orientieren sich stattdessen an der Haushaltsgröße insgesamt und an der Anzahl der Geschwisterkinder. Zwar geht die Staffelung damit in Bremen sogar über die nun bundesgesetzlich vorgeschriebene Staffelung hinaus, bei wortgetreuer Auslegung wären aber dennoch beide Beitragsordnungen im Sinne der Kriterien des § 90 Absatz 3 SGB VIII anzupassen.

b) Sprach-Kitas

Das Bundesprogramm Sprach-Kitas wird Ende 2022 beendet. Der Bund fördert im Land Bremen Sprach-Kitas mit einem Volumen von rd.1,885 Mio €.

Sprach-Kitas sorgen für eine hohe fachliche Qualität im frühkindlichen Handlungsfeld Sprachbildung und Sprachförderung. Sie befinden sich vorrangig in Lagen mit hohen Herausforderungen im Bereich der Sprachförderung und betreuen eine Vielzahl von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf bzw. mit Migrationshintergrund. Sprach-Kitas

unterstützen Kinder und ihre Familien nicht nur bei der konkreten Sprachbildung der Kinder, sondern auch bei der Integration in das Bildungssystem und stärken so die Teilhabe und Chancengleichheit von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen.

Die Verstärkung der Sprachförderung von Anfang an und insbesondere im Jahr vor der Einschulung ist mit dem Kita- Brückenjahr ein zentrales politisches Thema. Die Verstärkung der Sprachförderung in Bremen im Rahmen des Kita-Brückenjahres findet analog zur Finanzierung der Sprach-Kitas statt.

Der Bund ermöglicht im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes zwar grundsätzlich die Fortführung des Schwerpunktes Sprachbildung und Sprachförderung im priorisierten Handlungsfeld 7. Die Förderung der Sprach-Kitas wäre demnach über das Gute-KiTa-Gesetz möglich.

Der Bund kürzt aber insgesamt den Mitteleinsatz und gefährdet dadurch die nahtlose Weiterführung der Stellen und Strukturen im Bereich der Sprachförderung, obwohl er zugleich die besondere Bedeutung und Wirksamkeit der gemeinsam umgesetzten Maßnahmen hervorhebt. Wenn die Freie Hansestadt Bremen die Sprach-Kitas in vollem Umfang erhalten möchte, und über das Gute-KiTa-Gesetz eine Finanzierung erfolgen soll, müssen Mittel im Bereich der Teilhabesicherung (Mitfinanzierung der Beitragsfreiheit) oder sogar in den von Bremen priorisierten qualitativen Handlungsfeldern gekürzt werden.

Die Kita-Träger werden von der Senatorin für Kinder und Bildung dringend gebeten, die Beschäftigungsverhältnisse im Bereich Sprachförderung zu erhalten und nahtlos fortzuführen. Aus fachlicher und bildungspolitischer Sicht sind diese Angebote alternativlos. Ohnehin wurde die Sprachförderung im Land Bremen mit kommunalen Mittel (und einer Anschubfinanzierung des Landes für die Stadtgemeinde Bremerhaven) – zuletzt mit der Einführung des Kita-Brückenjahres – deutlich ausgeweitet. Der kommunale finanzierte Teil übersteigt inzwischen den aus Bundesmitteln finanzierten Anteil deutlich. Trotzdem ist auch der bislang vom Bund finanzierte Anteil unentbehrlich. Für den Fall, dass der Bund sein finanzielles Engagement im Bereich Sprachförderung nicht fortführen wird, werden zur Absicherung der Sprachförderung Entscheidungsalternativen mit einer Mittelumschichtung zu Lasten anderer Maßnahmen vorgelegt, die sich aktuell noch in der Bearbeitung befinden.

Anlage

Synopse BReg-Entwurf 2. KiQuTG

BMFSFJ-Entwurf für ein 2.KiQuTG¹

A) Artikel 1 – Änderung KiQuTG

§2 KiQuTG Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Änderungsentwurf BReg
<p>Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,	<p><u>(wird zu Absatz 1)</u></p>

¹ Regierungsentwurf vom 26.8.2022, BR-Drs. 408/22

<ol style="list-style-type: none"> 7. die sprachliche Bildung fördern, 8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken, 9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder 10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype. 	
<p>Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelt Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern.</p>	<p>Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den <u>Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und</u> die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen.</p>

Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.	Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 <u>sowie Nummer 6 bis 8</u> sind von vorrangiger Bedeutung.
	<u>Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen.</u>
	<u>Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.</u>
	(Neuer Absatz 2:) <u>Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren, können noch bis zum 30. Juni 2023 fortgeführt werden, auch wenn damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.</u>
§3 KiQuTG Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder	
(Absatz 1:) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2.	(Absatz 1:) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 <u>Absatz 1</u> Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 <u>Absatz 1</u> Satz 2.
(Absatz 2:) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils 1. die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der	(Absatz 2:) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils 1. die Handlungsfelder nach § 2 <u>Absatz 1</u> Satz 1, die Maßnahmen nach § 2 <u>Absatz 1</u> Satz 2 und konkreten Hand-

<p>Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie</p> <p>2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.</p>	<p>lungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie</p> <p>2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.</p>
<p>(Absatz 3:)</p> <p>Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.</p>	<p>(Absatz 3:)</p> <p>Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und <u>die Bedarfe aller Familien</u> berücksichtigt werden.</p>
	<p>(Satz 2 neu:)</p> <p><u>Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.</u></p>
<p>(Absatz 4:)</p> <p>Auf der Grundlage der Analyse der Ausgangssituation nach Absatz 1 und der Ermittlungen nach Absatz 2 stellen die Länder Handlungs- und Finanzierungskonzepte auf, in denen sie anhand der nach Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Kriterien darstellen,</p>	<p>(Absatz 4:)</p> <p>Auf der Grundlage der Analyse der <u>Ausgangslage</u> nach Absatz 1 und der Ermittlungen nach Absatz 2 stellen die Länder Handlungs- und Finanzierungskonzepte auf, in denen sie anhand der nach Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Kriterien darstellen,</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen, um ihre Handlungsziele zu erreichen, 2. mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sie die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fortschritte erzielen wollen und 3. in welcher zeitlichen Abfolge sie diese Fortschritte erzielen wollen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen, um ihre Handlungsziele zu erreichen, 2. mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sie die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fortschritte erzielen wollen und 3. in welcher zeitlichen Abfolge sie diese Fortschritte erzielen wollen.
<p>§4 KiQuTG Verträge zwischen Bund und Ländern</p>	
<p>Jedes Land schließt mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, der als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 dient. Dieser Vertrag enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Handlungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4, 2. das Finanzierungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4, 3. die Verpflichtung des Landes, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und 	<p><u>(Wird zu Absatz 1)</u></p>

<p>Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß seinem nach § 3 Absatz 4 aufgestellten Handlungs- und Finanzierungskonzept darlegt (Fortschrittsbericht),</p> <p>4. die Verpflichtung des Landes, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu treffen, insbesondere Qualitätsmanagementsysteme zu unterstützen,</p> <p>5. die Verpflichtung des jeweiligen Landes, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 teilzunehmen, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten jährlich bis zum 15. Juli zu übermitteln und die Teilnahme am Monitoring insbesondere für eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen,</p> <p>6. das Nähere zu der Unterstützung durch die Geschäftsstelle gemäß § 5.</p>	
	<p>(Neuer Absatz 2:)</p> <p><u>Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2023.</u></p>
<p>§6 KiQuTG Monitoring und Evaluation</p>	
<p>(Absatz 1:)</p> <p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und</p>	<p>(Absatz 1:)</p> <p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und</p>

Jugend führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch.	Jugend führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch.
Das Monitoring ist nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 aufzuschlüsseln.	Das Monitoring ist nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 aufzuschlüsseln.
(Absatz 2:) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht. Dieser Monitoringbericht umfasst 1. einen allgemeinen Teil zur bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und 2. die von den Ländern gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 übermittelten Fortschrittsberichte.	(Absatz 2:) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht <u>in den Jahren 2023 und 2025</u> einen Monitoringbericht. Dieser Monitoringbericht umfasst 1. einen allgemeinen Teil zur bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und 2. die von den Ländern gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 übermittelten Fortschrittsberichte.

B) Artikel 2 – Änderung des SGB VIII

§90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung	Änderungsentwurf BReg
(Absatz 3:) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln.	(unverändert)
Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.	Als Kriterien für die Staffelung <u>sind</u> insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes <u>zu berücksichtigen</u> .
Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.	<u>Bei der Berechnung der</u> Kostenbeiträge nach dem Einkommen bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.
Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.	(unverändert)
	<u>(Neuer Satz 5:)</u> <u>Durch Landesrecht können weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Festsetzung der Kostenbeiträge mit dem Ziel der Entlastung der Kostenbeitragspflichtigen getroffen werden.</u>

C) Artikel 3- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§1 FAG Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer	Änderungsentwurf BReg
<p>(Absatz 5:)</p> <p>Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhaberverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1993 Millionen Euro.</p>	<p>(Absatz 5:)</p> <p>Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhaberverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro und in den Jahren 2021 <u>bis 2024</u> um jeweils 1993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro und in den Jahren 2021 <u>bis 2024</u> um jeweils 1993 Millionen Euro.</p>

D) Inkrafttreten

Entwurf BReg
<p>(Absatz 1:)</p> <p>Artikel 1 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>
<p>(Absatz 2:)</p> <p>Artikel 2 tritt am 1. August 2023 in Kraft.</p>
<p>(Absatz 3:)</p> <p>Artikel 3 tritt in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des <u>KiTa-Qualitäts- und -Teilhaberverbesserungsgesetzes</u> geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.</p>